

II-283 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

18.3.1964

101/A

A n t r a g

der Abgeordneten M a c h u n z e , Dr. Josef G r u b e r , G l a s e r ,
K r e m p l , L e i s s e r und Genossen,
betreffend Novellierung des Bundesgesetzes vom 14.12.1961 über die Anmel-
dung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden
sind (Anmeldegesetz).

-.-.-

Am 31. März 1964 ist die Frist zur Stellung von Anträgen gemäß den
Bestimmungen des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr.12/1962, abgelaufen. Der § 20
sieht in seiner jetzigen Fassung vor, daß Anträge von Personen, die am 1.1.
1960 das 70. Lebensjahr vollendet hatten, gesondert zu reihen und zu be-
arbeiten sind. Inzwischen sind aber von den Anmeldern viele 70-Jahre alt
geworden, und nach den geltenden Bestimmungen hat die Verwaltung keine
Möglichkeit, die Anträge von solchen Personen jetzt schon zu bearbeiten. Im
Hinblick darauf, daß die Durchführung des österreichisch-deutschen Finanz-
und Ausgleichsvertrages noch mindestens zwei Jahre dauern wird, halten es
die Antragsteller für gerechtfertigt, durch eine Ergänzung des § 20 Anmel-
degesetz der Verwaltung die Möglichkeit zu geben, Anträge von Personen,
die zwar am 1.1.1960 noch nicht 70 Jahre alt waren, dieses Lebensalter
inzwischen aber erreicht haben, schon jetzt zu bearbeiten.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Dem § 20 des Anmeldegesetzes, BGBl. Nr.12/1962, ist nachstehender Absatz 4
anzufügen:

"(4) Eine Ausnahme von der Reihenfolge der Prüfung und Behandlung
in der Gruppe der zeitlich nicht bevorzugt zu behandelnden Anmeldungen ist
zulässig, wenn es sich um Anmeldungen von Personen handelt, die nach dem
1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet haben."

-.-.-

In formeller Hinsicht wird beantragt, den Antrag dem Finanz- und
Budgetausschuß zuzuweisen.

-.-.-